

# Verbands-Zeitung

## Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands (vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Ersteinst wöchentlich. Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 M.-Mk. Eingetragen in die Postamtliste.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40 Reichstagsufer 3 Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer &amp; Co., Berlin SW. 63</p>	<p><b>Insertionspreis</b> Geschäftsanzeigen: die sechsseitige Doppelseite 60 Goldpfennig. Gratifikationen d. Seite 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Seite 40 Goldpf.</p>
---	--	--

**Geschichtskalender: 26. Febr. bis 5. März.**  
26. Februar 1893. Erste Brauereiarbeiterbewegung in Mannheim-Ludwigshafen erfolgreich.  
26. Februar 1904. Brauereiarbeiterzeitung 20 000 Auflage erreicht.

- 1. März; 1925. Brauereiarbeiterausperrung in München.
- 5. März; 1885. Gründung des Gaudereis Hannover.
- 5. März; 1893. Gründung des Ortsvereins Mülheim a. Rh.
- 5. März; 1893. Gründung des Ortsvereins Dresden.

### Die Bewahrung der Betriebsräte.

Durch die Unternehmerpresse, insbesondere auch diejenige des Auslandes, läuft seit ungefähr Jahresfrist eine Notiz, in der die Behauptung aufgestellt wird, das Mitbestimmungsrecht habe sich in Deutschland nicht bewährt und die deutschen Arbeiter hätten daran auch gar kein Interesse. In vielen Betrieben würden keine Betriebsräte mehr gewählt.

Da in Holland, Dänemark, Schweden und anderen Ländern Bestrebungen im Gange sind, auch dort ein Mitbestimmungsrecht zu schaffen, soll durch die Verbreitung der Auffassung, daß sich das Betriebsrätegesetz in Deutschland nicht durchgesetzt habe, ein Gegengewicht gegenüber den Forderungen der Arbeiterklasse dieser Länder geschaffen werden.

Als Grundlage für derartige Angaben dienen die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für die Jahre 1923/1924. Diefelben enthalten tatsächlich Angaben, daß in vielen mittleren und kleinen Betrieben keine Betriebsräte mehr vorhanden sind. Die Gewerbeinspektoren führen das darauf zurück, daß viele Unternehmer einen Druck auf die Arbeiter ausüben, weiter, daß viele Arbeiter dieses Amt nicht mehr ausüben wollen, weil die Belegschaft den Betriebsräten zuviel Schwierigkeiten bereiten würde, und schließlich, daß viele Arbeiter den geistigen Anforderungen nicht gewachsen seien.

Der Unternehmerdruck war tatsächlich vorhanden, das Jahr 1924 war ein besonderes Krisenjahr, wo nach dem Zusammenbruch der Papiermark die Kassen der Gewerkschaften vollkommen leer und die Macht der Gewerkschaften geschwächt war. Auch die einzelnen Arbeiter waren durch die Geldentwertung um Hab und Gut gekommen. Das haben die Unternehmer zu benutzen versucht, um die Löhne abzubauen und den Achtstundentag zu beseitigen. Die vielen schweren Kämpfe im Jahre 1924 wurden zwar von den Gewerkschaften gut bestanden, der Achtstundentag wurde gehalten, aber es blieben auch auf Arbeiterseite viele Opfer auf der Strecke, darunter besonders viele Betriebsräte. Die Betriebsräte als die hauptsächlichsten Funktionäre des Betriebes standen in diesen Kämpfen in vorderster Linie, sie blieben öfter bei unentschiedenem Abbruch eines Kampfes außerhalb der Betriebe, die Unternehmer wollten diese Betriebsräte nicht wieder einstellen. Gesehlich bestand dazu keine Verpflichtung, und die Gewerkschaftsmacht reichte zur Weiterführung des Kampfes nicht aus. Dadurch ließen sich viele Belegschaften abschrecken.

Der zweite Grund, daß viele Arbeiter das Betriebsratsamt wegen viel Ärger mit der Belegschaft nicht weiterführen oder nicht neu übernehmen wollten, ist darauf zurückzuführen, daß ursprünglich der Glaube verbreitet war, mit Hilfe der Betriebsräte könne die Macht im Staate errungen werden, dann hoffte man, durch die Betriebsräte die Wirtschaft zu übernehmen. Da beide Hoffnungen natürlich nicht erfüllt werden konnten, setzte eine Enttäuschung der Belegschaften ein, die sich gegenüber den Betriebsräten entäuerte und diese veranlaßte, ihr Amt niederzulegen. Außerdem kam es nicht selten vor, daß an die Betriebsräte Wünsche zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen gerichtet wurden, die dieselben auch nicht erfüllen konnten, da es nicht ihre Aufgabe sein kann, neue Rechte zu erringen, sondern nur die durch die Macht der Gewerkschaften errungenen Rechte auf ihre Durchführung in den Betrieben zu überwachen.

Auch der dritte Grund ist verständlich. Das Betriebsrätegesetz stellt derart hohe geistige Anforderungen, daß eine jahrelange Schulung der Arbeiter nötig ist. Die für die Ausübung dieser Rechte geeigneten Arbeiter sind natürlich eher in den größeren Betrieben vorhanden als in den kleinen Betrieben. Dann ist die vorwiegende Bedeutung ausgesprochener Industriebezirke gegenüber mehr landwirtschaftlichen Gegenden zu berücksichtigen. In ersteren ist die Aufklärungs- und Organisationsmöglichkeit größer als in letzteren, und das ist auch für das Mitbestimmungsrecht von Wichtigkeit.

Die größeren und großen Betriebe hatten immer Betriebsräte. Das wird von keiner Seite bestritten. Gerade auf diese Betriebe kommt es an. Hier sind auch alle wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen gegeben. Aus Anlaß des fünfjährigen Bestehens des Betriebsrätegesetzes im Februar 1925 wurde von dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund in dessen „Gewerkschaftszeitung“ (Nr. 8/1925) die bisherige Tätigkeit der Betriebsräte einer Würdigung unterzogen. Aus diesem Kriftel ist der folgende Abschnitt von Interesse:

„Demgegenüber fühlen sich die Gewerkschaften im Namen der Arbeiter verpflichtet, den Betriebsräten zu danken für den mannhaften Kampf, den sie in so zahlreichen Fällen um die Rechte der Arbeiter, vielfach dabei sogar von ihren eigenen Belegschaften im Stich gelassen, geführt haben. Vieles Unheil ist dadurch verhütet worden. Aber zahllos sind auch die Opfer, welche die Betriebsräte gebracht haben. Wenn wir eine Statistik führen würden...

## Betriebsrätewahlen - Kapitalismus - Bürgerblock.

Die etwas eigenartige Zusammenstellung in dieser Ueberschrift ergibt sich aus Betrachtungen, die von der „Deutschen Bergwerkszeitung“ in den letzten Wochen über die Arbeiterklasse und ihre Ziele und Forderungen angestellt worden sind. Die „Deutsche Bergwerkszeitung“ ist eines der bekanntesten Unternehmerorgane, so daß es für die Arbeiter von Interesse ist, zu erfahren, wie sich daselbe die weitere Entwicklung der Verhältnisse denkt.

In der Nummer vom 30. Januar 1927 befindet sich ein längerer Artikel über die Betriebsrätewahlen. Hierin wird festgestellt, daß das Jahr 1927 zweifellos hinfälliger werden wird als das soeben vergangene Jahr 1926. Deshalb komme den diesjährigen Betriebsrätewahlen eine erhöhte Bedeutung zu. Seit 1920 wäre von Jahr zu Jahr die Wahlbeteiligung bei den Betriebsrätewahlen mehr oder weniger zurückgegangen; sie würde höchstens noch 25 bis 30 Proz. betragen. Vielen Arbeitern komme immer mehr zum Bewußtsein, daß das Betriebsrätegesetz tatsächlich ein Fehlschlag war, was dazu führe, daß in vielen mittleren und kleineren Betrieben eine Wahl nicht mehr zustande komme. Ein Teil der Arbeiterschaft wolle sich mit ihren Arbeitgebern ausöhnen und friedlich vergleichen.

Es ist gewiß für die Arbeiterklasse notwendig, die Ansichten dieses Unternehmerorgans zu beachten und alles daran zu setzen, daß die Betriebsräteurnwahlen 1927 zu einem vollen Erfolg der Gewerkschaften werden, und daß vor allem sämtliche Belegschaften, welche eine Betriebsvertretung wählen können, von ihrem wichtigen Mitbestimmungsrecht auch Gebrauch machen. Aber es ist auch interessant, daß die „Deutsche Bergwerkszeitung“ ihre Schwarzmalerei wider besseres Wissen betreibt. Daselbe Organ hat in seiner Nummer vom 2. April 1926 nämlich folgende Feststellung gemacht: „Nuffallend ist in diesem Jahre (1926) eine sehr starke Wahlbeteiligung. Daß 80 bis 96 vom 100 der Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, ist eine im bürgerlichen Leben gemeinhin sehr seltene Erscheinung. Hier ist sie indessen zur Tat geworden. Eine Folge der kräftigen Propaganda der Betriebsratsglieder, die um so wirksamer ist, als sie sich auf einen engeren Raum beschränkt und alle, die es angeht, bequem erfassen kann. Die Gewerkschaften leisten hierzu natürlich auch noch besonders willkommene Hilfsleistung. Immerhin ist ein solches Wahlinteresse doch sehr bemerkenswert und verdient vor allem im bürgerlichen politischen Lager die regste Beachtung.“ Also einmal so und einmal anders, wie es gerade notwendig ist, um die Arbeitgeber aufzupuffen. Vor den Wahlen ergehen die Parolen, daß die Arbeiter vom Mitbestimmungsrecht nichts mehr wissen wollen. Damit die Betriebsleiter das der Belegschaft „in geeigneter Weise“ beibringen können. Nach den Wahlen wird von dem regen Interesse der Arbeiter für das Mitbestimmungsrecht geredet; damit wiederum die Betriebsleiter die Betriebsvertretungen nach Möglichkeit behindern sollen. Die Schlussfolgerungen des oblen Unternehmerorgans in dem erstgenannten Artikel sind dann noch folgende: „Der Gedanke der Wertgemeinschaft ist in den letzten Jahren nicht nur in erfolgreicher Weise propagiert worden, sondern auch in die Köpfe vieler älterer Arbeiter übergegangen und Gemeingut der in diesem Sinne erzogenen Jugend geworden.“ Nun wissen die Arbeiter, falls sie es noch nicht wissen wollten, wozu in den Betrieben die Bergwerkszeitung und auch die Bergeschulen gegründet werden. Man will das Alter und die Jugend auf diese Weise für den Kapitalismus gewinnen.

Aber von dem „Kapitalismus“ darf ja nicht mehr gesprochen werden. Hierüber bringt die „Deutsche Bergwerkszeitung“ vom 26. Januar 1927 einen Artikel „Kirche und Wirtschaftsordnung“. Hiernach haben Besprechungen mit katholischen Vertretern der Volkswirtschaftslehre, der Arbeiterschaft und des Unternehmertums stattgefunden, die im kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln vom 15. Januar 1927 dem Kardinal Schulte Veranlassung gegeben haben, „Richtlinien zur sozialen Beröhnung“ bekanntzugeben. Die „Deutsche Bergwerkszeitung“ benutzt diese Tatsache, um sich über die christlichen Gewerkschaften weidlich lustig zu machen. Sie behauptet, daß sie ihr Vorbild in dem — noch dazu mißverständlichen — Mittelalter suchen. Damit ist der von christlichen Gewerkschaftsführern und christlichen Politikern vertretene christliche Sozialismus gemeint, der allerdings bis zu einem gewissen Grade an die Auffassung der Kirche im Mittelalter über das Kapital erinnert. Denn

im Mittelalter hat die Kirche den „Zins“ verpönt. Heute ist das alles längst anders geworden und die „Deutsche Bergwerkszeitung“ meint, „es ist deshalb lächerlich, von kapitalistischer Gesinnung oder gar von kapitalistischer Weltanschauung zu sprechen“. Kardinal Schulte dagegen sagt seinen Gläubigen daß die heutige Wirtschaftsordnung im Plane der „Vorschnung“ liege und daß Versuche, durch Zurückführung früherer Wirtschaftsformen eine Heilung der Zeitschäden erwirken zu wollen, schädlich wären. Darum sei nochmals mit möglichster Klarheit ausgesprochen, daß die auf Kapitalverwendung und Kapitalvermehrung eingestellte Wirtschaftsordnung vom christlichen Standpunkt aus nicht zu verwerfen ist.“ Diefenigen, die rücksichtslos gegenüber ihren Mitmenschen nur verdienen und immer wieder verdienen wollen, würden dem „Mammonismus“ huldbigen. Dem selbstverantwortlichen wagemütigen Unternehmer gegenüber darf jedoch das Wort „Kapitalismus“ als herabsetzende Bezeichnung nicht gebraucht werden. Mit solchen jesuitischen Formulierungen glaubt die „Deutsche Bergwerkszeitung“ den unüberbrückbaren Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit aus der Welt reben zu können. Das wird gegenüber der freigewerkschaftlichen Arbeiterschaft nicht verfangen und auch gegenüber der christlichen Arbeiterschaft auf die Dauer ohne Erfolg sein. Die Arbeiterklasse als solche sieht, wie die Unternehmer rationalisieren und typisieren, wie sie ihren Profit von Jahr zu Jahr steigern und wie dagegen die Entlohnung immer schlechter, die Arbeitszeit immer länger und der Umfang der Arbeitslosigkeit immer größer wird. Die Verhältnisse spizen sich zu einer Katastrophe zu. Der Kampf wird sich nicht zwischen Mammonismus und Arbeiterklasse, sondern zwischen Kapitalismus und Arbeiterklasse abspielen müssen. Irgendwelche noch so gut gemeinten Formeln werden daran nichts ändern.

Schließlich bezeichnet die „Deutsche Bergwerkszeitung“ in ihrer Nummer vom 1. Februar 1927 in einem Artikel „Zeitwende“ die Bildung der Bürgerblockregierung als eine neue Ära und sie stellt Betrachtungen an, wie sich das politisch und wirtschaftlich auswirken werde. Diese Betrachtungen sind größenteils dunkel und unverständlich. Ob außenpolitisch eine Versöhnungspolitik oder eine Draufgängerpolitik getrieben werden soll, geht aus den Ausführungen nicht hervor. Dagegen bedauert es die „Deutsche Bergwerkszeitung“, daß der Demokrat Reinhold dem neuen Kabinett nicht angehört, da seine Steuerentwürfe für die Industrie eine wirkliche Tat gewesen wären. Den Schluss dieses Aufsatzes bilden Erörterungen über die künftige Sozialpolitik. Hier sollen der deutschen Wirtschaft durch die Bürgerblockregierung große Gefahren drohen. „Wir werden von der neuen Regierung wahrscheinlich nichts Gutes auf diesem Gebiete zu erwarten haben. Sozialpolitik zu betreiben ist eine schöne Sache für alle die, die sie nicht zu bezahlen brauchen.“

Die Wirtschaft jedoch muß hinterer die Suppe auslöffeln, die ihr diese laure Menschenfreundlichkeit eingebracht hat. Wenn der bisher verfolgte Kurs in der Sozialpolitik beibehalten wird, was bei dem Einfluß des linken Zentrums und der Persönlichkeit des Reichsarbeitsministers ohne weiteres anzunehmen sein wird, so kann sich die Wirtschaft auf neue Lasten gefaßt machen, die in ihrer ganzen Auswirkung noch gar nicht zu übersehen sind, von denen man aber, soweit sie sich feststellen lassen, schon jetzt sagen kann, daß sie einjährig untragbar sind.“ Die Arbeiterklasse braucht sich auch durch solche Darstellungen nicht beirren zu lassen. Sie ist in erster Linie auf sich selbst und ihre eigene Kraft angewiesen. Durch Durchführung des Mitbestimmungsrechts, durch Ablehnung der Wertgemeinschaften, durch Bekämpfung des Kapitalismus als System der Ausbeutung der Menschen und durch Stärkung der Gewerkschaften muß die Arbeiterklasse für die Schaffung eines wirklichen Volksstaates eintreten. Diese Erkenntnis muß fest in der Arbeiterklasse wurzeln. Sie kann sich nur vertiefen, wenn die Arbeiterklasse auch die Stimmen ihrer Gegner aufmerksam verfolgt. Diefem Zwecke sollte unsere Betrachtung über die Zustimmungen der „Deutschen Bergwerkszeitung“ dienen.

**Getreidemonopol statt Getreidezoll.**  
Berichtigung. Der Artikel in voriger Nummer mit obiger Ueberschrift enthält in Absatz 1 Zeile 26 einen Druckfehler, den die Kollegen wohl selbst schon korrigiert haben werden. Es muß dort heißen: 50 Mk. pro Tonne.

Heute Beilage: Verkehr und Technik Nr. 2.

wer bei dem Kampf um die Erhaltung des Achtstundentages auf der Strecke geblieben ist, dann würde sich zeigen, daß die Betriebsräte den größten Prozentsatz der Opfer stellen würden.

Gegenüber allem Gerede stellen wir fest, die deutschen Betriebsräte haben ihre Bewährung erwiesen. Schwarze Schafe gibt es in jeder Herde. Nur ein Weiser in der Einsamkeit kann gegenüber allen Ereignissen seit 1914 unberührt bleiben.

Zu unserer Freude können wir das gleiche auch von den Betriebsräten in Deutschösterreich und in der Tschechoslowakei feststellen. Die gewiß nicht einseitig gefärbten Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten dieser Länder stellen alljährlich erneut die Bewährung der Betriebsräte fest.

Bei den überstürzenden Ereignissen der Krisenjahre 1923/1924 konnten sich die Gewerkschaften nicht in dem Maße um die Betriebsräte kümmern, wie dies sonst geschehen wäre. Anfang 1925 wurde aber schon ermittelt, daß teilweise keine Betriebsräte bestanden.

Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten sämtlicher deutschen Länder ist in vielen Betrieben eine Zahlminderung der Belegschaft festzustellen. Diese Beobachtungen decken sich mit denjenigen der Gewerkschaften.

Die Wahlbeteiligung der Arbeiter und auch der Angestellten an den Betriebsrätewahlen 1926 war sehr gut, was besonders deshalb außerordentlich anzuerkennen ist, weil die Wirtschaftskrise mit 2 Millionen Arbeitslosen und 2 Millionen Kurzarbeitern den Mut der Arbeiter wohl herabdrücken kann.

Auffallend ist in diesem Jahre eine sehr hohe Wahlbeteiligung. Das 80 bis 90 vom Hundert der Wahlberechtigten von ihrer Wahlrecht Gebrauch machend, ist eine im bürgerlichen Leben gewöhnlich sehr seltene Erscheinung.

zur Tat geworden, eine Folge der kräftigen Propaganda der Betriebsratsmitglieder, die um so wirksamer ist, als sie sich auf einen engeren Raum beschränkt und alle, die es angeht, bequem erfassen kann.

Selbstverständlich haben wiederum eine Anzahl Mittel- und Kleinbetriebe keine Betriebsrätewahlen vorgenommen. Dieses Uebel ist nur nach und nach zu mildern, zu beseitigen ist es erst dann, wenn alle Arbeiter ihre Klassenlage erkannt haben.

Das deutsche Betriebsrätegesetz wird von keiner Seite mehr angefeindet, auch die Unternehmer haben ihren Kampf dagegen fast aufgegeben. Es lohnt nicht mehr, gegen eingewurzelte Erregungenschaften anzugehen.

„Dieses Gefühl von wirtschaftlichen Vertretungen erscheint außerordentlich schwierig, und es ist schwer, dessen Aufbau schon heute voranzutreiben. In jedem anderen Lande würde es vielleicht rasch zusammenstürzen und der Ueberbau eines wirtschaftlichen Staates über den politischen Staat würde sich durchaus nicht ohne Gefahr vollziehen.“

Zur Kartell- und Monopolfrage.

Eingabe der Spitzenorganisationen an den Reichsminister, den Reichstag und Reichswirtschaftsrat.

Die Zusammenschlüsse in Industrie und Handel, die in Form von Kartellen und ähnlichen Vereinbarungen oder durch Zusammenfassung zu trustartigen Gebilden eine monopolistische Beherrschung des Marktes erstreben, nehmen an Umfang und Bedeutung ständig zu.

Zur Sicherung der Interessen der Gesamtwirtschaft gegenüber der Geschäftspolitik der monopolartigen Unternehmungsorganisationen fordern die Gewerkschaften deshalb eine verstärkte Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Wirtschaftsführung.

Vor allem verlangt die Wahrnehmung der volkswirtschaftlichen Interessen eine ständige öffentliche Kontrolle aller monopolistischen Bestrebungen.

Errichtung eines Kontrollamtes für Kartelle und andere Unternehmungsorganisationen oder Unternehmungen, die nach Größe und Art geeignet sind, einen wesentlichen Einfluß auf den Markt auszuüben.

Dieses Kontrollamt soll eine dem Reichswirtschaftsministerium angegliederte selbständige Behörde sein. Es soll bestehen aus einer ausreichenden Zahl wirtschaftlich geschulter Kräfte und aus einem paritätisch aus Vertretern der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände zusammengesetzten Ausschuss.

Die Hauptaufgaben des Kontrollamtes sind: 1. Die Führung eines öffentlichen Registers, in das alle Satzungen und Beschlüsse von Unternehmungsorganisationen sowie sonstige Vereinbarungen dieser Art zur Marktbeeinflussung einzutragen sind.

2. Untersuchungen vorzunehmen über das Bestehen und die Wirksamkeit von monopolartigen Unternehmungsorganisationen und Unternehmungen, insbesondere über die Grundlagen ihrer Preispolitik. Das Kontrollamt hat aus eigener Initiative oder pflichtgemäß beim Eingang von Beschwerden Untersuchungen anzustellen.

3. Die Anordnung der Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen und Vereinbarungen, wenn auf Grund einer Untersuchung eine Verletzung der Interessen der Gesamtwirtschaft festgestellt ist. Gegen diese Anordnungen kann die Entscheidung des Kartellgerichts angerufen werden.

Die Kontrolle internationaler Kartelle, Truste und anderer monopolartiger Unternehmungsorganisationen hat in erster Linie durch die Unterwerfung ihrer Mitglieder unter die in allen Ländern anzustrebende Kontrollgesetzgebung zu erfolgen. Darüber hinaus sind unter Mitwirkung des Völkerbundes Vereinbarungen der Staaten über die Kontrolle internationaler Monopolorganisationen, insbesondere über die Geschäftspolitik der Rohstoffmonopole, zu erstreben.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund: Leipart.

Allgemeiner freier Angestelltenbund: Aufhäuser, Urban.

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund: Dr. Böcker.

Deutscher Gewerkschaftsbund: Bernh. Ditt.

Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände (G.-D.): F. Neufeldt.

Eine Statistik der deutschen Konzerne.

Es trifft sich günstig, daß fast gleichzeitig mit der vorstehenden Eingabe eine wertvolle Zusammenstellung\*) der Regierung erscheint, die geradezu wie eine Begründung der Gewerkschaftsforderungen anmutet.

\*) Konzerne, Interessengemeinschaft und ähnliche Zusammenschlüsse im Deutschen Reich Ende 1926. Reichstagsdruck Nr. 2815 (III. Wahlperiode 1924/27). Zu beziehen durch Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8.

Aus vergangenen Tagen.

Die Organisationsaufgabe in Österreich.

Von K. K.

Wenn die Arbeitsbeschäftigung in den Franzosen Deutschlands in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts schon schlecht, in Österreich ist es noch trauriger aus. Bezeichnend, daß der Staat nach einer Verbesserung hier einen lebhaften Widerstand fand.

Die Wiener Arbeiter international. In Wien waren allerorten Arbeitervereine, also auch deutsche Arbeiter. Als sie nun hörten, wie die deutschen Arbeiterbewegung mit Erfolg voranschritten, die traurigen Zustände zu bessern, da appellierten unsere österreichischen Arbeiterbrüder an unser Solidaritätsgefühl.

Im Frühjahr 1903 fand in Wien eine große Arbeiter-organisationsversammlung statt. Anfang des neunziger Jahr war, besonders in Wien, die österreichische Bewegung sehr stark. Unser Selbstbewusstsein fand ihr sehr stark. Deshalb ist begreiflich, daß in der Versammlung neben 30 Arbeitervereinen auch 30 Arbeitervereine erschienen. Das Referat hielt Dittler, Hauptreferat die Gewerkschaften und die Sozialdemokratische Partei.

Um mich persönlich von den Dingen zu überzeugen, war ich u. a. auch in der Brauerei Liebling als „Kostgänger“, d. h. als Gelegenheitsarbeiter, eingewandert. In dieser Brauerei jenseits besonders trostlose Zustände herrschen. Der Schälambler- und Schlafraum, in dem circa 30 Mann haften, gleich einem Soldatenlager in den Kasematten eines Festungsorts.

Am 12 Uhr nachts hier es: „Auf geht's in Gottes Namen“. Ja, ja nach der Uhr, es war wirklich erst 1 Uhr vorbei. Abgehen von einigen Kausen, arbeiteten die festeingestellten Leute an diesem Tage bis abends 10 Uhr, die letzten kamen gegen 12 Uhr nachts. Zu den Abarten, d. h. wenn man sie so nennen will, die wie die Pest stanken, konnte man nur gelangen, wenn man vorsichtig auf die in den Stot geworfenen Fingerringe trat.

Die Wiener Arbeiter-Zeitung — ich hatte dem Genossen Eitor Adler die Zustände geschildert — brachte eine eingehende Darstellung der Arbeitsverhältnisse in den Wiener Brauereien. Erstaunlicherweise hatte dieser erste Anlauf doch etwas Erfolg. Die traurigen Zustände wurden beseitigt oder gemildert, die Löhne etwas erhöht.

Als ich von meiner dreitägigen Informationsreise nach Wien zurückkehrte, eröffnete mir meine Sirtia, daß die Polizei bereits nach mir gesucht habe. Sie hätten den Befehl, mich sofort

nach dem Bahnhof zu bringen, denn ich sei aus Wien ausgewiesen. Diese Maßnahme war nicht nötig, denn meine Mission war erfüllt und ich reiste ab.

Erst 1896, am 5. und 6. April, wurde auf einem österr.-ungar. Kongress der Brauer, Fassbinder und deren Hilfsarbeiter eine regelrechte Landesorganisation geschaffen, nachdem in einzelnen Orten Anläufe zu örtlichen Vereinen vorhanden waren.

Auf diesem Kongress wurde ein geradezu schauerliches Bild von den Arbeitsverhältnissen in den österr.-ungar. Brauereien entworfen. Aber auch ebenso von der Lethargie und dem Indifferentismus. Der Kollege Wocelka, Fürteldorf, berichtete, daß die tägliche Arbeitszeit fast durchgängig von 2 Uhr morgens bis 11 oder 12 Uhr nachts dauere, trotzdem bezeuge er einer fürchterlichen Antipathie, wenn er auffordere, sich der Organisation anzuschließen.

Zweifellos muß festgehalten werden, daß die junge Bewegung von der Gewerkschaftskommission und der Sozialdemokratischen Partei aufs tatkräftigste unterstützt und gefördert wurde.

Daß der Kampf für die Erreichung besserer Arbeitsbedingungen Opfer kostete, haben auch unsere österreichischen Brüder erfahren müssen. Aber es wagte, die Lauen, die Banfelmütigen, die Indifferenten aufzurütteln, konnte sein Bündel schnüren. Durch schwarze Listen geächtet, gegen die so Gemäßigten von Brauerei zu Brauerei, um schließlich in einer abgelegenen kleinen Quetsche ein vorübergehendes Unterkommen zu finden. Und es erfüllt uns heute noch immer mit inniger Freude, wie viele der Gemäßigten, trotz bitterer Entbehrungen, ihr Los mit einem gewissen Humor trugen. Wo sie Fuß faßten, waren sie Verkünder der gewerkschaftlichen Lehre, warben für die Organisation, unbekümmert darum, daß das Unternehmertum sie dafür durch Stößelung bestrafe.

# Verzeichnis der Jubilare

## des Verbandes bis Ende 1926

### 6. Nachtrag

Name	Beruf	Geburtsdatum	Organisiert seit
<b>Ortsverein Bochum.</b>			
Andreas Kellermann	Brauer	14. 6.77	1.11.1901
Josef Höck	Brauer	16. 3.75	1.12.1901
<b>Ortsverein Hameln.</b>			
Ludwig Helfers	Arbeiter	21. 7.76	30.10.1895
Johann Fellmer	Arbeiter	6.12.62	9.12.1901
<b>Ortsverein Mannheim-Ludwigshafen.</b>			
Adam Kofschauer	Brauer	17. 6.68	17. 9.1893
<b>Ortsverein Schönebeck a. d. Elbe.</b>			
Ferdinand Eichholz	Arbeiter	5. 1.75	18.11.1899
Friedrich Gnaf	Arbeiter	9. 3.65	26.12.1899
<b>Ortsverein Zwickau.</b>			
Mag Bonig	Brauer	25. 6.75	1.12.1901
Friedr. Degenhardt	Seizer	21. 6.67	1.12.1901
Albin Kleber	Chauffeur	4. 9.78	1.12.1901

Bindung rechtlich unabhängig Unternehmungen, schließt also außer den zur Marktbeherrschung errichteten Kartellen auch die durch Fusion usw. entstandenen Einheitsunternehmen aus. Somit gestattet die Denkschrift nur einen Einblick in die Kapitalverflechtung der deutschen Unternehmen. Dieser Einblick ist jedoch eindrucksvoll genug. Gewaltige Teile des Aktienkapitals werden von Konzernern beherrscht, und zwar

- mehr als 90 Proz.: im Bergbau, in der mit Bergbau verbundenen Industrie, in der Farbenindustrie;
- mehr als 75 Proz.: in der mit Eisen- und Metallgewinnung verbundenen Industrie, in der chemischen Industrie insgesamt, bei Wasser-, Gas-, Elektrizitätsgewinnung, Finanzierungs- und Versicherungsgesellschaften und Schiffahrt;
- mehr als 50 Proz.: beim Handel insgesamt, Banken, Verkehrswesen, Theater- und Sportgewerbe (darunter Filmindustrie).

Diese Zusammenballung ungeheurer Wirtschaftswerte in wenigen Händen bedeutet eine Gefahr, solange die Leitung dieser Konzerne nur nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeübt wird. Deshalb fordern die Gewerkschaften aller Richtungen die Einschaltung der Arbeitnehmererschaft in die Leitung dieser Gebilde und eine dauernde öffentliche Kontrolle in der Art, wie es in ihren Richtlinien zum Ausdruck kommt.

## Die Arbeitslosenversicherung.

IV.

### Die Voraussetzungen des Unterstützungsanspruchs.

Nach dem Entwurf hat, entsprechend dem heutigen Rechtszustand, Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, wer

1. arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist,
2. die Anwartschaft erfüllt hat,
3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat.

Die Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit ist wieder dahingehend definiert, daß der Arbeitslose mindestens über ein Drittel normaler Leistungsfähigkeit verfügen muß. Für den Fall der Krankheit ist die Krankenerweiterung eingeschaltet, worüber später noch zu reden ist.

Arbeitsunfähigkeit soll bei einem Arbeitnehmer, der die vorgeschriebenen Beiträge entrichtet hat, nur bei beträchtlicher Veränderung seines körperlichen und geistigen Zustandes angenommen werden.

Die Prüfung der Arbeitswilligkeit soll sich nach dem Entwurf wieder stützen auf das Verhalten des Arbeitslosen gegenüber angebotener Arbeit. Grundfähig besteht für den Arbeitslosen die Pflicht, Arbeit anzunehmen, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes liegt. Weigert er sich ohne berechtigten Grund, so erhält er für die Dauer der auf die Weigerung folgenden 4 Wochen keine Arbeitslosenunterstützung. Berechtigter Gründe im Sinne des Entwurfs liegen nur vor, wenn

1. für die Arbeit nicht der tarifliche bzw. ortsübliche Lohn gezahlt wird,
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seines körperlichen Zustandes wegen nicht zugemutet werden kann oder
3. die Arbeit durch Ausfall oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer des Ausfalles oder der Aussperrung, oder
4. die Unterzunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist oder
5. die Versorgung der Angehörigen unmöglich wird.

Gegenüber dem geltenden Rechtszustand fällt zunächst auf, daß das Recht auf Tariflohn stärker betont ist. Ebenso ist neu, daß solche Arbeit abgelehnt werden kann, die dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung nicht zugemutet ist. Schließlich ist die Notwendigkeit der Versorgung der Angehörigen nicht mehr nur für den Verheirateten anerkannt.

Trotzdem können die aufgezählten Ablehnungsgründe nicht als ausreichend anerkannt werden. Welche Arbeit einem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung zugemutet oder nicht zugemutet werden kann, wird häufig sehr strittig sein. Ergänzend müßte schon hier eine Bestimmung hinzutreten, daß auch die Rücksicht auf sein späteres Fortkommen in Betracht gezogen werden muß. Ebenso müßte zur Ablehnung von Arbeit genügen, wenn die Versorgung der Angehörigen

gefährdet wird. Wenn schließlich der Entwurf dem Arbeitslosen nach 6 Wochen nicht mehr das Recht geben will, Arbeit aus dem Grunde zu verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden kann, so muß hier eine Ausdehnung der Frist mindestens auf 13 Wochen verlangt werden.

Trotz des von den Gewerkschaften energisch erhobenen Protestes und trotz der aus der heutigen Praxis genügend bekannten Mißstände kennt der Entwurf wieder den Begriff der Pflichtarbeit. Er beschränkt allerdings den Kreis der Verpflichteten sowohl wie den der in Frage kommenden Arbeiten. Zur Pflichtarbeit sollen herangezogen werden:

1. Jugendliche (unter 21 Jahren) und
  2. diejenigen Arbeitslosen, die in den letzten 12 Monaten bereits 26 Wochen Unterstützung bezogen haben.
- Als Arbeiten sollen nur solche in Frage kommen, die außergewöhnlich gemeinnützig und zumutbar sind, ferner Vermittlung in Arbeit nicht verzögern und keine Nachteile für späteres Fortkommen bringen. Ein Lohnanspruch für die Pflichtarbeiten besteht nicht, sondern nur ein Anspruch auf Entschädigung bei Mehraufwendungen.

Es muß gegenüber der Bestimmung des Entwurfs immer wieder erklärt werden, daß die Verpflichtung zur unentgeltlichen Arbeitsleistung als Voraussetzung der Unterstützungsgewährung im System einer Arbeitslosenversicherung unter keinen Umständen anerkannt werden darf. Abgesehen von den grundsätzlichen Einwendungen besteht aber auch weiterhin die Unmöglichkeit, Arbeit verrichten zu lassen, ohne daß dadurch reguläre Arbeitsmöglichkeiten vermindert werden. Es gibt eben, wie die Praxis ja auch gelehrt hat, so gut wie keine Arbeiten, die nicht von irgendeiner Arbeitergruppe im ordentlichen Arbeitsverhältnis zu verrichten wären. Dies trifft sogar für die Beispiele zu, welche die Begründung als Pflichtarbeiten aufzählt, zum Beispiel die Instandsetzung von Kleidung und Schuhwerk von Arbeitslosen durch arbeitslose Handwerker, wie auch die Tätigkeit von arbeitslosen Frauen in öffentlichen Speiseeinrichtungen. Abgesehen davon ließe sich auf diesem Wege doch stets nur ein sehr geringer Teil von Arbeitslosen beschäftigen, so daß die erzieherischen und kontrollierenden Wirkungen der Pflichtarbeit für die Gesamtheit niemals von Bedeutung sein würden. Auf der anderen Seite besteht dafür nach wie vor die Gefahr des Mißbrauchs, wenn auch dem Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises die Kontrolle über die Arbeiten übertragen ist.

Die Pflicht des Arbeitslosen, an Berufsumschulung oder Fortbildung teilzunehmen, kann dagegen ohne weiteres bejaht werden.

Bezogen sich die bisher angeführten Bestimmungen auf die Voraussetzung der Arbeitslosigkeit, so sollen die folgenden die Voraussetzung der unverschuldeten Arbeitslosigkeit umschreiben. Wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen Grund aufgibt oder wer Grund zur fristlosen Entlassung gegeben hat, soll 4 Wochen von der Unterstützung ausgeschlossen bleiben. Hier müßte ergänzend eingefügt werden, daß als wichtige Gründe zur Aufgabe der Arbeit auch diejenigen zu gelten haben, die den Arbeitslosen berechtigen, eine angebotene Arbeit abzulehnen (vgl. oben).

In dem wichtigen Fall, in dem Arbeitslosigkeit durch Ausfall oder Aussperrung verursacht ist, ist der Entwurf einer klaren Stellungnahme aus dem Wege gegangen. Ueber den auch von den Gewerkschaften anerkannten Grund, daß Arbeitnehmer, die selber streiken oder ausgesperrt sind, während der Dauer des Kampfes nicht unterstützt werden sollen, geht er weit hinaus, indem er auch diejenigen grundsätzlich von der Unterstützung ausschließt, die infolge des Streiks oder Aussperrung anderer Arbeitnehmer, also mittelbar, arbeitslos geworden sind. Das würde also nicht nur diejenigen treffen, die in demselben Betriebe infolge des Streiks einer bestimmten Gruppe des Betriebes ihrerseits arbeitslos werden, sondern auch andere Arbeiter in anderen Betrieben und Branchen, deren Arbeitslosigkeit durch Streit oder Aussperrung mittelbar verursacht wird. Der Entwurf macht allerdings die Einschränkung, daß bei der letzteren Gruppe der Vorstand der Landesarbeitslosenkasse Ausnahmen bewilligen kann. Demgegenüber halten die Gewerkschaften vorge schlagen, daß die Arbeitslosen, die infolge mittelbarer Auswirkung des Arbeitskampfes arbeitslos geworden sind, nur dann von der Unterstützung ausgeschlossen werden sollten, wenn ihre Arbeitsbedingungen vom Ausgang des Streiks oder der Aussperrung unmittelbar abhängig seien. Ferner war verlangt worden, daß die Unterstützung an Aussperrte dann auf alle Fälle gezahlt werden müsse, wenn die Aussperrung vom Arbeitgeber vertragswidrig vorgenommen wurde. Der Entwurf hat nicht einmal diesen letzten Einwand berücksichtigt und will es auch weiterhin zulassen, daß eine gegen einen bestehenden Tarifvertrag vorgenommene Aussperrung, die also gegen die Friedenspflicht verstößt, den Arbeitnehmer um die Unterstützung bringen soll. Einer solchen Regelung werden die Gewerkschaften niemals zustimmen können.

Eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem augenblicklichen Zustand weist der Entwurf ferner auf in bezug auf die vorgeschriebene Anwartschaftszeit. Während zurzeit 13 Wochen Krankenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb von 12 Monaten vorgeschrieben sind, verlangt der Entwurf 26 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb von 12 Monaten. Diese Verlängerung der Anwartschaftszeit, die in einer Zeit normaler Lage des Arbeitsmarktes schon sehr weitgehend wäre, ist in Zeiten der Krise, wie wir sie noch auf längere Sicht hin erleben werden, ganz untragbar. Ihre Zurückführung auf 13 Wochen muß darum gefordert werden.

Schließlich muß noch eine Bestimmung erwähnt werden, mit der in verklärter Form als Voraussetzung für die Unterstützung wiederum die Bedürftigkeitsprüfung eingeführt wird. Daß eine solche mit dem Prinzip der Versicherung, vor allem aber mit dem an anderer Stelle des

Entwurfs vorgesehenen Grundsatz, daß die Mittel ausschließlich durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgebracht werden sollen, völlig unvereinbar ist, braucht kaum noch einmal erwähnt zu werden. Der Entwurf sagt nun, daß herjenige nicht als arbeitslos gilt, der nach vorausgegangener Tätigkeit als Arbeitnehmer, nach Eintritt der Arbeitslosigkeit noch seinen erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als landwirtschaftlicher Eigentümer oder Pächter oder Gewerbetreibender erwirbt oder durch Bearbeitung vorhandenen Grundbesitzes oder Fortführung eines vorhandenen Betriebes erwerben kann. Nicht als arbeitslos gelten sollen auch des Betreffenden Ehegatten oder Abkömmlinge, die im gemeinsamen Haushalt mit ihm den Lebensunterhalt erwerben können. Es ist fast unnötig auszuführen, welche Schranken sich in der Praxis aus einer solchen Bestimmung ergeben würden. Wenn der Gesetzentwurf grundsätzlich diesen Arbeitnehmern die Pflicht zur Beitragsleistung auferlegt, so muß er ihnen auch das Recht zum Unterstützungsbetrag zuerkennen. Jede andere Regelung hat zur Folge, daß vor der Gewährung der Unterstützung zunächst eine hochnotpeinliche Untersuchung der privaten Verhältnisse des Arbeitslosen erfolgt. Etwas derartiges kennen wir in keiner Versicherung. Wir müssen es auch für die Arbeitslosenversicherung unbedingt ablehnen.

Im ganzen kann gesagt werden, daß die Voraussetzungen für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung gegenüber dem geltenden Rechtszustand in manchen Punkten unnötig verschärft worden sind. Solche Verschärfungen sind allgemein und besonders in Zeiten starker Arbeitslosigkeit nicht zu rechtfertigen.

## Feriensonderzüge und Fahrpreisermäßigung.

Vom ADGB wird mitgeteilt: Auf Anregung einiger unserer Verbände und zahlreicher Zuschriften aus dem Reiche wandte sich der Bundesvorstand des ADGB an die zuständigen Reichsstellen mit dem Ersuchen, allen Arbeiterurlaubern die Möglichkeit zu geben, daß sie jährlich einmal zu verbilligten Fahrpreisen, auch ohne die Sonderzüge zu benutzen, eine Ferienreise auf den deutschen Reichsbahnen unternehmen dürfen. Da die Urlaubspläne für 1927 in den größeren Unternehmungen vielfach in den nächsten Wochen bereits zusammengestellt werden und viele Arbeitnehmer sehr gern die verbilligten Feriensonderzüge während der Sommermonate benutzen würden, so war die rechtzeitige öffentliche Bekanntgabe geboten und entsprechend auch von uns gefordert worden. Die Reichsbahnhauptverwaltung erteilte auf unsere diesbezügliche Eingabe eine Antwort, die wir des allgemeinen Interesses wegen wörtlich folgen lassen:

„Die Fahrpläne der Feriensonderzüge werden Anfang Mai jeden Jahres auf einer Besprechung festgelegt und sodann alsbald bekanntgegeben. Die Besprechung früher zu legen, ist nicht möglich, weil vorher die allgemeinen Fahrpläne für den neuen, mit dem 15. Mai beginnenden Fahrplanabschnitt bei den Reichsbahndirektionen ausgearbeitet werden müssen. Diese Arbeiten müssen abgeschlossen sein, ehe die Pläne der Feriensonderzüge aufgestellt werden können. Eine frühere Bekanntgabe als Mitte Mai ist daher leider nicht möglich.“

Ihren weiteren Antrag, den Arbeiterurlaubern, die die Feriensonderzüge nicht benutzen können, einmal im Jahre eine Ferienreise zu ermäßigtem Preise zu ermöglichen, könnte, soweit nicht eine Zusammenfassung der Urlaubern in Gesellschaftsreisen erfolgen kann, wobei eine Fahrpreisermäßigung von 33% eintritt, wenn mindestens 340 Fahrkarten 3. Klasse oder 500 Fahrkarten 4. Klasse von der Ausgangs- bis zur Bestimmungstation des Sonderzuges gelöst werden, nur bei Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung für Gesellschaftsreisen entprochen werden, die 25 Proz. der regelrechten Fahrpreise beträgt und die gewährt wird, wenn 20 Personen gemeinsam eine Reise von mindestens 30 Kilometer ausführen oder wenn mindestens 20 Fahrkarten für diese Entfernung gelöst werden.

Die gleichen Vorteile, welche den Reisenden bei Benutzung von Feriensonderzügen zugute kommen, auch einzelnen Reisenden bei Benutzung der fahrplanmäßigen Züge für Urlaubs- und Erholungsreisen zu gewähren, sind wir zu unserem Bedauern nicht in der Lage. Eine solche Maßnahme würde die Vorteile betrieblicher und wirtschaftlicher Art, welche aus der Zusammenfassung des Verkehrs in Sonderzügen erwachsen, gegenstandslos machen. Es würde namentlich zu Beginn der Ferien- und Urlaubszeit ein solcher Andrang zu den fahrplanmäßigen Zügen entstehen, daß Vor- und Nachzüge gefahren werden müßten, die kostspielige Sonderleistungen verursachen. Außerdem würde sowohl die Abgrenzung der zu Begünstigten wie auch die Durchführung einer wirksamen Kontrolle auf größte Schwierigkeiten stoßen und den Berufungen anderer Erholungsuchenden, die den begünstigten Kreisen nicht angehören, wirtschaftlich einer Vergünstigung aber ebenso bedürftig sind, Tür und Tor geöffnet werden.

## Arbeitsrecht.

### Pflicht des Betriebsrats.

Haltet der Betriebsrat für Versäumnis bei der Verfolgung des Einspruches gegen Entlassung? Urteil des Landgerichts Altona vom 6. Oktober 1925.

Der Beklagte hat das Betriebsrätegesetz nicht verletzt, indem er, falls er die Rechte des Klägers nicht richtig ausgenutzt bzw. es durch falsche Beratung oder ungenügende Belehrung verfehlt, daß der Kläger seine Rechte nicht rechtzeitig wahrnahm. Die Frage, ob er dafür zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, ist zu verneinen. Das Betriebsrätegesetz enthält keine Bestimmung über die Verpflichtung der Betriebsratsmitglieder. Ein Vertragsverhältnis besteht zwischen den Parteien nicht. Auf § 223 Abs. 1 BGB. kann sich der Kläger nicht berufen, und § 223 Abs. 2 liegt nicht vor.

Ein sittenwidriges Verhalten gemäß § 236 BGB. kommt gleichfalls nicht in Frage, und § 239 ist nicht anwendbar, da die Betriebsratsmitglieder nicht Beamte sind.

Wie bekannt, entfällt die Möglichkeit, im Verlauf des Einspruchsverfahrens gegen Entlassungen das Arbeitsgericht anzurufen, wenn der Betriebsrat die ihm durch § 82 Abs. 1 BGB. auferlegten Pflichten nicht erfüllt hat.

Bewegungen im Verufe.

Die Differenzen mit der Malzfabrik Otto in Hildesheim sind noch nicht beigelegt. Dies den Kollegen in den Brauereien, die Malz von der Malzfabrik Otto beziehen, zur Kenntnis.

Berichte.

Christliche Agitationsmethoden.

Uns wird folgendes mitgeteilt: Von den Mitgliedern des christlichen Fabrik- und Transportarbeiter-Verbandes wird unter der Arbeiterchaft der Firma Sinner in Grünwinkel die Verleumdung verbreitet, die freien Gewerkschaften hätten von dieser Firma finanzielle Zuwendungen erhalten.

Die bei der Firma Sinner vertretenen freien Gewerkschaften. Andernach. Die Generalversammlung fand am 9. Januar statt; der Besuch war nicht der beste.

Der Besuch der Monatsversammlung am 4. Februar war besser. Bezirksleiter Kollege Kummel referierte über "Zerkerunterhaltung".

Der Besuch der Monatsversammlung am 4. Februar war besser. Bezirksleiter Kollege Kummel referierte über "Zerkerunterhaltung".

Der Besuch der Monatsversammlung am 4. Februar war besser. Bezirksleiter Kollege Kummel referierte über "Zerkerunterhaltung".

Der Besuch der Monatsversammlung am 4. Februar war besser. Bezirksleiter Kollege Kummel referierte über "Zerkerunterhaltung".

Der Besuch der Monatsversammlung am 4. Februar war besser. Bezirksleiter Kollege Kummel referierte über "Zerkerunterhaltung".

Deshalb darf er nicht nur ein Stimmbelegnis der Arbeiter sein, sondern muß auch streng eingehalten werden. Mit der Annahme unserer Berufung eingereichten Überstunden muß wirksam sein.

Die Ungunst des vergangenen Sommers hat die Durchführung von Lohnbewegungen sehr erschwert oder verzögert. Erst im Herbst wurde es möglich, einen Abschluß herbeizuführen.

Nebrigens ist der seinerzeit Entlassene trotz Gewerbegerichts-urteils und Streiks noch immer nicht wieder eingestellt, sondern mit vollem Lohn zur Disposition gestellt.

In dem Geschäftsbericht wurde weiter auf den Wert der Organisation verwiesen. Die große Zahl der Jubilare zeigt, daß unsere Organisation auf festen Füßen steht.

Worms. In der Generalversammlung gab now Bezirksleiter Kollege Körsich den Jahresbericht. Er wies eingangs auf die Stillelegung der beiden Mühlen in Dshofen hin.

Die Bezirksleitung habe sich trotz aller Schwierigkeiten sowohl bei den Lohnbewegungen als auch bei allen übrigen Angelegenheiten durchgesetzt.

Der Kassenbericht wurde durch den Kollegen v. Steht gegeben. Der Mitgliederbestand betrug am Schluß des Jahres 37 männliche und 3 weibliche Mitglieder.

In den Berichten machte Kollege Brückl noch einige ergänzende Bemerkungen. In der Diskussion wurde allgemein anerkannt, daß die Ortsverwaltung sehr gut gearbeitet habe.

Bei den hierauf vorgenommenen Neuwahlen wurde die gesamte Ortsverwaltung einstimmig wiedergewählt. Als erster Vorsitzender wurde der Kollege Hirsch bestimmt.

Rundschau.

Boo-Sie.

"Kendall" schreibt unter dem 2. Januar: Boo-Sie wird neuerdings in Gutmepferkreisen als Getränk angeboten und empfohlen.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedtion der "Verbands-Zeitung" Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hanfa 4934.

9. Beitragswoche vom 20. bis 28. Februar

Fernunterricht an der Arbeiter-Akademie Frankfurt a. M.

Die Arbeiter-Akademie in Frankfurt a. M. beabsichtigt jetzt auch Fernunterrichts-Lehrgänge für die Vorbereitung zu den ordentlichen Lehrgängen einzurichten.

Eingänge der Hauptkasse.

vom 14. bis 19. Februar. (Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079, Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin NW 40.)

Nachruf. Am 20. Februar starb nach kurzem Krankenlager unser 2. Vorsitzender, der Kollege...

Robert Guderjahn. Er war uns ein treuer Mitarbeiter und sein Dahinscheiden empfinden wir aufs schmerzlichste.

Die Kollegen des Ortsvereins Schönebeck/Elbe. Nach kurzer Krankheit starb am 16. Februar unser langjähriger und treues Mitglied, der Bierhauer...

Christian Launauer im Alter von 66 Jahren. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Kollegen des Ortsvereins Elm a. S. Nachruf. Unserem verstorbenen Mitglied, dem Straßwagenführer...

Arthur Dier im Alter von 51 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm der Ortsverein Sonneberg.

Nachruf. Am 5. Februar starb unser Kollege, der Bierhauer...

Jakob Ständer im Alter von 61 Jahren. Ehre seinem Andenken! Zahlstelle Essen.

Nachruf. Am Sonntag, dem 13. Februar, verschied nach kurzer Krankheit unser lieber, treuer Kollege...

Anton George. Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten. Zahlstelle Oberwalde.

Nachruf. Unserem verstorbenen Mitglied, dem Bierhauer...

Fritz Bartels. Ehre seinem Andenken! Ortsverein Braunshweig.

Unserem Kollegen Heinz Vater und seiner lieben Frau zur Vermählung die besten Glückwünsche.

Zahlstelle Goslar. Unserem Kollegen Jakob Gerlach, Josef Ruhn sowie Josef Schüller...

Die Kollegen der Malzfabrik Mellrichstadt. Unserem Kollegen Valentin Schorb, Müller, zu seinem 30-jährigen...

Die Kollegen der Malzfabrik R. S. Wimpfheimer in Karlsruhe. Unserem Kollegen und Vertretungs-

mann Louis Kottan nebst seiner lieben Frau zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Brauerei Fr. Späner, Karlsruhe. Unserem Kollegen Bierhauer Hans Straube...

Die Kollegen und Kolleginnen des Ortsvereins Glas mit Zahlstelle Müders. 1 Stilo graue goldblüene G.-M. 3.-; halmeike G.-M. 4.-; weiße G.-M. 5.-; bessere G.-M. 6.-; damenweiche G.-M. 8.- bis 10.-; beste Sorte G.-M. 12.- bis 14.-; weiße ungeschliffene Kupffedern G.-M. 7.-, 9.50, 11.- Versand franco, postfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch oder Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhm.

Advertisement for "Wasserteufel" beer, featuring a logo of a man with a water bucket and text describing the beer's quality and availability in various regions.

Advertisement for Brauer-Hofen Engl. Led. Müller-Jaden, featuring a logo of a mill and text about beer quality.

Advertisement for Brauerhosen, featuring a logo of a pair of trousers and text about quality and price.

Advertisement for Nappaledermütze, featuring a logo of a hat and text about quality and price.

Advertisement for Brauerschnh, featuring a logo of a shoe and text about quality and price.